

Seit 2011 können Kinder und Jugendliche von Familien mit geringem Einkommen aus dem sogenannten Bildungspaket mit verschiedenen Leistungen gefördert und unterstützt werden.

Eine dieser Leistungen ist die Lernförderung.



Die außerschulische Lernförderung kann gefördert werden, wenn sämtliche folgende Punkte erfüllt sind:

- ✓ die schulischen Angebote der Lernförderung wurden bereits ausgeschöpft, sind aber nicht ausreichend
- ✓ es handelt sich um eine vorübergehende Lernschwäche
- ✓ es ist ein konkretes wesentliches Lernziel gefährdet
- ✓ die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers zurückzuführen
- ✓ bei Erteilung der Lernförderung besteht eine positive Versetzungs- bzw. Abschlussprognose

Lernziel?

Das wesentliche Lernziel ist nicht immer zwingend die Versetzung oder der Schulabschluss. Auch eine Lernzielgefährdung in nur einem Fach ist denkbar. Das Lernziel ist jedoch konkret zu benennen und die Aufarbeitung dieses Defizites muss im Rahmen der Lernförderung möglich sein.

In folgenden Fällen kann keine Förderung bewilligt werden:



- ✗ auch nach Erteilung einer Lernförderung besteht keine positive Versetzungs- oder Abschlussprognose
- ✗ mit der Lernförderung soll ein besserer Notendurchschnitt erreicht werden
- ✗ es wurde eine andere Schulform gewählt, als in der Laufbahnempfehlung angegeben
- ✗ die Lernschwäche kann nur heiltherapeutisch behandelt werden – z. B. bei Legasthenie oder Dyskalkulie
- ✗ ein Erfolg ist nur durch eine dauerhafte Förderung zu erzielen

Die Bewilligung der Lernförderung basiert immer auf den Vorgaben der Lehrkraft. Der Fachlehrer/Die Fachlehrerin muss das gefährdete Lernziel nennen und den Förderzeitraum sowie den wöchentlichen Umfang der Förderung festlegen.

Dauer und Umfang:

Nach den Richtlinien des Bildungspaketes kann der Bewilligungszeitraum für eine Lernförderung maximal 6 Monate betragen. Der wöchentliche Zeiträumen sollte 4 Stunden grundsätzlich nicht übersteigen. Darüber hinaus gehende Lernförderung muss von der Lehrkraft ausführlich begründet werden.

Die Förderung endet spätestens mit den Sommerferien. Eine Förderung während der Sommerferien muss ausdrücklich und umfassend durch die Lehrkraft begründet werden.



Der Landkreis Verden kann weder Förderkräfte vorschlagen, noch vermitteln. Diese Aufgabe verbleibt bei den Eltern, da nur sie – in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften – abschätzen können, welche Förderkraft am Besten für ihr Kind geeignet ist.